

Bedingungen für den Einsatz von Leihfahrzeugen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

1 Nutzung

Leihfahrzeuge der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) dürfen lediglich im Rahmen des Forschungsvorhabens eingesetzt werden, für das sie bewilligt sind.

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger (entleihende Person) ist verpflichtet, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und seine Betriebsfähigkeit zu erhalten. Um- und Anbauten oder sonstige Änderungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DFG möglich.

Die fahrzeugführende Person muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Die ein Leihfahrzeug der DFG entleihende Person ist für die Auswahl der fahrzeugführenden Person verantwortlich.

2 Steuer und Versicherungen

Kfz-Steuer und Kfz-Haftpflichtversicherung werden von der DFG unmittelbar übernommen. Die Leihfahrzeuge sind in Europa inklusive Mittelmeeranrainerstaaten mit unbegrenzter Deckung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) haftpflichtversichert; für darüber hinausgehende Auslandseinsätze sind die unter Punkt 4. aufgeführten Regelungen zu beachten.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



Weitere Versicherungen (Kasko-, Insassenunfallversicherung etc.) können von der DFG nicht abgeschlossen werden. Sofern sie von der entleihenden Person zusätzlich abgeschlossen werden, können die entstehenden Kosten nicht zu Lasten der bewilligten Mittel abgerechnet werden.

3 Inspektionen, Reparaturen

Die entleihende Person übernimmt für die Leihdauer die Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges.

Sie ist verpflichtet, notwendige Inspektionen und Reparaturen vornehmen zu lassen. Kosten bis zur Höhe von 600,- EUR inkl. MwSt. im Einzelfall können ohne besondere Zustimmung der DFG zu Lasten der jeweiligen Beihilfe abgerechnet werden. Sollten die Kosten den Betrag von 600,- EUR inkl. MwSt. übersteigen, ist vor Auftragserteilung die Zustimmung der DFG einzuholen.

Termine für die Haupt- (HU) und/oder Abgasuntersuchungen (AU) sind einzuhalten. Die Prüfberichte sind bei Fahrzeugrückgabe der DFG auszuhändigen.

4 Auslandseinsatz

Soll ein Leihfahrzeug im Ausland eingesetzt werden, hat sich die entleihende Person mit den Bedingungen vertraut zu machen, die das jeweilige Land an die vorübergehende Einfuhr eines Kraftfahrzeuges stellt. Einfuhrabgaben sind zu vermeiden.

Vor Antritt der Auslandsreise sind durch die entleihende Person alle rechtlichen und versicherungstechnischen Fragen zu klären und dafür Sorge zu tragen, dass alle Bedingungen für eine Einreise erfüllt werden. Dazu gehören insbesondere:

- Carnets de passage

Im außereuropäischen Raum ist eine vorübergehende zollfreie Einfuhr in der Regel nur mit Hilfe eines carnets de passage möglich. Die DFG ist bei Antragstellung behilflich und tritt als Mittragstellerin/Eigentümerin auf; sie erteilt die für die Einreise notwendigen Vollmachten für die fahrzeugführende Person und veranlasst - falls erforderlich - die Ausstellung internationaler Zulassungsscheine.

- Zusätzliche Haftpflichtversicherung bei Grenzübertritt

Die standardmäßig abgeschlossene Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) umfasst nur das europäische Ausland inklusive Mittelmeeranrainerstaaten. Für darüber hinausgehende Reisen müssen i.d.R. zusätzliche

Versicherungen abgeschlossen werden. Die DFG legt Wert darauf, dass auch dann eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung abgeschlossen wird. Dieser Punkt ist vor Reiseantritt in eines der nicht hier genannten Länder unbedingt individuell mit der DFG zu klären. Die Kosten können zu Lasten der Projektmittel abgerechnet werden.

Soweit einzelne Staaten an der Grenze als Bedingung für die vorübergehende Einfuhr weitere zusätzliche Versicherungen verlangen, können diese Aufwendungen ebenfalls zu Lasten der Beihilfemittel abgerechnet werden.

5 Verhalten bei Unfällen

Bei einem Unfall sind alle Maßnahmen zu treffen, den Unfallhergang zu dokumentieren und das Verschulden an dem Unfall festzustellen.

Der Unfallbericht hat neben einer Skizze die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeuginnen oder Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Bei Personenschäden ist die Polizei zu beteiligen; im Übrigen wird auf die Ratschläge und Hinweise der Haftpflichtversicherungen zum Verhalten bei Unfällen verwiesen. Äußerungen zur Frage des Verschuldens, insbesondere ein Schuldanerkenntnis, sind zu unterlassen.

Jeder Unfall ist umgehend der Versicherung der DFG zu melden. Durchschriften sind an die DFG zu richten.

6 Haftung

Im Rahmen der Zweckbindung der Leihgabe haften die entleihende Person und von ihr beauftragte Hilfspersonen gegenüber der DFG für Schäden an oder den Verlust von Leihfahrzeugen in Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für Schäden, die der DFG durch Rückstufung eines Schadenfreiheitsrabattes entstehen.

Die im Zusammenhang mit der Benutzung des Leihfahrzeuges verhängten Verwarnungsgelder, Geldbußen oder -strafen trägt die fahrzeugführende Person. Eine Erstattung durch die DFG ist ausgeschlossen.

7 Rückgabe

Das Fahrzeug ist spätestens mit Ablauf der im Leihschein genannten Frist der Leihfahrzeugverwaltung der DFG zurückzugeben (Servicezeit: Montag bis Donnerstag 9:00 – 16:00 Uhr oder Freitag von 9:00 – 14:00 Uhr). Ein Rückgabetermin ist frühzeitig zu vereinbaren.

Verschmutzte Fahrzeuge werden auf Kosten der entleihenden Person von der DFG für einen angemessenen Kostenbeitrag gereinigt (Stand 01/2022 liegt dieser bei 45,00 EUR, eine zukünftige Anpassung wird nicht ausgeschlossen). Der Betrag ist bei Fahrzeugrückgabe fällig und wird von der Leihfahrzeugverwaltung quittiert.